

Durchführung der Durchsichtung sowie einige Schlußfolgerungen

Die Durchführung der Durchsichtung kann nicht mit einer Durchsichtung im klassischen Sinne, z. B. beim Einbruchstäter, verglichen werden, da Beweismaterial entsprechend der Spezifik des Finanzdelikts in der Regel an der Stelle gefunden wird, wo es aufgrund der Geschäftsgebahren aufbewahrt wird, also nicht versteckt ist. Diese Tatsache rechtfertigt jedoch nicht den Schluß, daß deshalb auf eine Durchsichtung verzichtet werden kann. Vielmehr gibt es eine nahtlose Verbindung zwischen

- Tatortuntersuchung,
- erster Überprüfung und Würdigung der Beweise und
- der Beschlagnahme.

Ausgehend davon, daß meist eine Unmenge an Belegen und Büchern eingesehen werden muß und Manipulationen zum Teil äußerst raffiniert vorgenommen wurden, so daß Spuren nicht sofort offensichtlich werden, bedarf es einer gründlichen Überprüfung und Durchsichtung in einer ruhigen und sachlichen Atmosphäre (Kleinigkeiten können von Bedeutung sein).

Die Durchsichtung sollte vor allem von solchen Mitarbeitern geleitet bzw. vorgenommen werden, die Erfahrungen bei der Aufdeckung von Finanzdelikten besitzen. Auf die Unterstützung Sachverständiger oder Angehöriger des betreffenden Kontrollorgans darf in der Regel nicht verzichtet werden. Diese Art der Durchsichtung zeigt sich in der Praxis als zielgerichteter, effektiver und vermeidet zum Teil unnötige bzw. ungerechtfertigte Beschlagnahmen.

Bei der Durchsichtung darf sich die Überprüfung und Beschlagnahme nicht nur auf das Beleg- und Buchwesen stützen, sondern auch auf Unterlagen, die geeignet sind, wesentliche Zusammenhänge zur Straftat herzustellen, z.B. Kontroll- und Revisionsberichte, Verträge, Disziplinarmaßnahmen usw.⁴⁵

Handelt es sich um eine für den Beschuldigten überraschende Durchsichtung, kommt der körperlichen Durchsichtung ebenfalls Bedeutung zu, da Adressen von „Geschäftspartnern“, ihre Konten- und Telefonnummern, eigene Kontenstände bzw. Hinweise auf die Führung mehrerer persönlicher Konten oftmals als persönliche Notizen am Körper getragen werden.

Bei der Feststellung von Straftaten ohne persönliche Bereicherung sollte nicht voreingenommen und weniger gewissenhaft an diese Untersuchung herangegangen werden, da die Durchsichtung wesentliche Hinweise zum Motiv erbringen kann.

Die Durchsichtungskräfte dürfen sich nicht durch nach außen freundliches und korrektes Verhalten des Betroffenen von der Gründlichkeit ihrer Arbeit ablenken lassen. Während der Über-